

Personalausstattung von Ganztagschulen

1. Der Regelfall der Personalausstattung

Die Ganztagschulen mit vollständiger Personalausstattung erhalten einen Zuschlag an Lehrerstunden, der für alle Schülerinnen und Schüler gewährt wird, die verpflichtet sind oder sich verpflichtet haben, im Umfang von zwei Unterrichtsstunden und mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres an Nachmittagsangeboten teilzunehmen.

Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag an mindestens zwei Unterrichtsstunden des ganztagschulspezifischen Angebots teilnehmen, folgende Zuschläge an Lehrerstunden:

	Anwesenheit an ... Tagen			
	1	2	3	4
Grundschule, Hauptschule	0,1	0,2	0,3	0,4
Realschule, Gymnasium, IGS	0,08	0,2	0,24	0,32
Förderschulen Schwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung	0,19	0,37	0,55	0,73
Förderschulen Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung	0,4	0,7	1,0	1,3

Wenn für einzelne Schulformen – i.d.R. Gymnasien und gymnasiale Zweige – die Schülerpflichtstundenzahl mehr als 30 Stunden beträgt und die entsprechend zugewiesenen Lehrerstunden im Nachmittagsbereich erteilt werden müssen, verringert sich der Ganztagszuschlag entsprechend; es wird damit Doppelzuweisung unterbunden.

2. Personalzuschläge für Ganztagschulen gemäß Nr. 8.2 des Ganztagschul-Erlasses

Im Rahmen der Entwicklung des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 sind Schulträger mit der Bitte an das Niedersächsische Kultusministerium herangetreten, auch solche Schulen als Ganztagschulen gem. § 23 NSchG zu genehmigen, in denen ohne Lehrerstunden des Landes und ohne einen pädagogischen Mitarbeiter im Landesdienst eine Schule entsteht, die inhaltlich den Beschreibungen einer offenen Ganz-

tagsschule entspricht. Schulen und Schulträger haben in diesen Fällen durch eigenes Personal und in Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe oder mit freien Trägern der Jugendhilfe kooperierende Systeme geschaffen, durch die an den Schulstandorten ein maßgeschneidertes Konzept der Ganztagsbeschulung entstanden ist.

Ein Teil dieser nach Nr. 8.2 genehmigten Ganztagschulen hat zwischenzeitlich Lehrerstunden als Ganztagszuschlag zur Personalversorgung erhalten; diesen Schulen wurde eine Anzahl von festen Lehrerstunden als Ganztagszuschlag zugewiesen. Den einzelnen Schulen ist der Umfang des Ganztagszuschlages bekannt; er wird den Schulen auch im Rahmen des Statistikprogramms vorgegeben.

3. Kapitalisierung von Lehrerstunden

Der zugewiesene Zuschlag an Lehrerstunden kann an allen Ganztagschulen teilweise auch in Form eines Mittelkontingents („Budgets“) in Anspruch genommen werden. Das schafft neue Möglichkeiten der Kooperation mit außerschulischen Partnern. Diese Lehrerstunden werden dann bei der Unterrichtsversorgung als „erteilt“ mitgezählt.

Kapitalisiert eine Schule eine Lehrerjahreswochenstunde, erhält sie für diese den Betrag von 1.698 Euro auf einem fiktiven Konto bei der Landesschulbehörde. Mit diesem Betrag kann die Schule Personalleistungen für ganztagspezifische Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern „einkaufen“. Das Geld kann nicht verwendet werden, um Ausstattungsgegenstände anzuschaffen oder um Personalkosten für andere Zwecke abzudecken.

Musterverträge und der einschlägige Erlass sind am Ende dieses Textes abgedruckt.

Hinweise zum Verfahren:

1. Jeweils für das kommende Schulhalbjahr teilt die Schule im Rahmen der Budgetabfrage der Schulbehörde mit, von welchem Ganztagszuschlag an Lehrerstunden sie auf der Grundlage der zu erwartenden Teilnehmerzahlen an ganztagspezifischen Angeboten ausgeht. Die Schulen, die einen festen Ganztagszuschlag erhalten, gehen von diesem Zuschlag aus.
2. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der möglichen, noch zu vereinbarenden Kooperationsvorhaben wird der Finanzierungsbedarf für den Einsatz außerschulischer Fachkräfte abgeschätzt. Es ist möglich, alle Personalkosten aus dem Budget zu bestreiten, die durch ganztagspezifische Angebote veranlasst und nicht durch den Schulträger zu tragen sind. Der erforderliche Gesamtbedarf wird im Verhältnis „Eine Lehrerstunde für ein Schuljahr entspricht dem Betrag von 1.698 €“ umgerechnet.

3. Die Anzahl der zu kapitalisierenden Lehrerstunden wird der Schulbehörde im Rahmen der Budgetabfrage mitgeteilt. **Eine Kapitalisierung von Lehrerstunden kann nur dann erfolgen, wenn dies im Rahmen der Budgetabfrage vorher bei der Landesschulbehörde angemeldet worden ist.** Ausnahmen sind nicht möglich. Die im Rahmen der Budgetabfrage gemeldete Anzahl von zu kapitalisierenden Lehrerstunden ist verbindlich und kann nicht nachträglich geändert werden.
4. Schulen, die neu in das System des Ganztagszuschlages aufgenommen worden sind, können damit erst dann Lehrerstunden kapitalisieren, wenn sie an der Budgetabfrage teilgenommen haben. Dies bedeutet z.B. für die Schulen, denen im Dezember 2006 zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen worden sind, dass sie im Frühjahr 2007 in die Budgetabfrage einbezogen werden und damit frühestens zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 Lehrerstunden kapitalisieren können.
5. Für die vertragliche Abwicklung stehen Hinweise und Formularverträge zur Verfügung; sie sind am Ende dieses Textes abgedruckt.

Berechnungsbeispiel für eine Ganztags-Hauptschule, deren Ganztagszuschlag nach dem Klassenbildungserlass berechnet wird:

Die Annahme: Eine Hauptschule hat insgesamt 300 Schülerinnen und Schüler, diese nehmen in folgendem Umfang an Nachmittagsangeboten teil:

Teilnahme an Ganztagsangeboten	Anzahl der Schüler	Faktor je Schüler	Zusatzbedarf in Lehrerstunden
1 Tag	100	0,1	10
2 Tage	100	0,2	20
3 Tage	50	0,3	15
4 Tage	50	0,4	20
Summen:	300		65

Die Schule kann mit diesen zusätzlichen 65 Lehrerstunden rechnerisch 32,5 zweistündige Ganztagsangebote einrichten, an denen dann durchschnittlich 20 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Die Schule kann aber auch der Schulbehörde vorschlagen, einen Teil der Stunden in Form eines Mittelkontingents/Budgets auszuweisen. In diesem Falle *könnte* die Personalplanung folgendermaßen aussehen:

25 von den 65 Lehrerstunden sollen in ein Budget umgerechnet werden, es verbleiben danach noch 40 Lehrerstunden, die in der Personalplanung als zusätzlicher Bedarf bei der Versorgung der Schule zu berücksichtigen sind. (Die 25 umgewandelten Stunden gelten fortan

für die Schulstatistik als „erteilt“; es ist Sache der Schule, die zugewiesenen Mittel zur Gewinnung von Personal für den Ganztagsbereich einzusetzen.)

Die 25 umzuwandelnden Lehrerstunden werden zum Durchschnittswert einer Lehrerstunde (auf ein Schuljahr bezogen sind das gegenwärtig 1.698 €) als „Budget“ ausgewiesen. Das ergibt in diesem Beispiel 42.450 €, die von der Schulbehörde verwaltet werden. Die Schule kann bis zu dieser Höhe Personalausgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fachkräften ihrer Kooperationspartner (z.B. Sportvereinen, Musikschulen, Kirchen, Betrieben, Sozial- und Rettungsdiensten ...) aber auch von geeigneten anderen Personen finanzieren lassen.

Hierbei werden in der Regel die tatsächlich geleisteten Einzelstunden in den durchschnittlich 39 Unterrichtswochen eines Schuljahres abgerechnet. Die Vergütung orientiert sich an den Stundensätzen und Tätigkeitsmerkmalen vergleichbarer Angestellter im Sozial- und Erziehungsdienst.

Das Beispiel verdeutlicht lediglich die Quantitäten und die Ermittlung und Berechnung des Zuschlags und des Budgets. Es ist durchaus möglich, andere ganztagspezifische Personalkosten aus dem Budget zu bestreiten; es soll z. B. ein bestimmtes Kooperationsvorhaben in Form eines Blockseminars am Wochenende stattfinden oder ein Theaterprojekt benötigt für begrenzte Zeit eine Tanzpädagogin oder für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause sollen zusätzliche Personen gewonnen werden.

Wie die Ganztagschule mit den Lehrerstunden und dem Budget umgeht und welche Möglichkeiten sie sich dadurch erschließen kann, hängt selbstverständlich von vielen örtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere davon ab, in welchem Umfang es gelingt, Kooperationspartner in die Arbeit einzubeziehen. Dabei werden auch Fragen nach der Qualität, der Verlässlichkeit und insbesondere natürlich der pädagogischen Eignung zu bedenken sein.

Ausgehend von dem ermittelten Gesamtbudget von 42.450 €, stehen bei 39 Unterrichtswochen der Schule rechnerisch je Woche rund 1.088 € zur Verfügung. Legt man z.B. einen Stundensatz von 15 € für eine Unterrichtsstunde (d.h. 45 Minuten) zu Grunde, so könnten ca. 72 einstündige oder 36 zweistündige Nachmittagsangebote dadurch finanziert werden.

Die Gesamtrechnung ergäbe folgendes Bild:

- 40 Lehrerstunden werden eingesetzt für 20 zweistündige Nachmittagsgruppen.
- Aus dem umgewandelten Budget für 25 Lehrerstunden (42.450 €) werden zusätzlich 36 gleichfalls zweistündige Angebote finanziert.

Die durchschnittliche Gruppengröße der insgesamt 56 Angebote beträgt in diesem Falle rechnerisch rund 12 Schülerinnen und Schüler.

SVBl. 7/2004

Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten an Schulen

Rd.Erl. d. MK vom 5.5.2004 – 201/104 – 81 005 / 03 211/27 –
VORIS 22410

Ganztagschulen können neben Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch außerschulische Fachkräfte bei der Durchführung ganztagspezifischer Angebote einsetzen. Entstehende Personalkosten werden in diesem Falle aus einem Budget getragen, das von der Schulbehörde an Stelle von sonst zustehenden Lehrerstunden gewährt wird.

Mit diesem zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittelkontingent erhalten die Ganztagschulen insbesondere die Möglichkeit in Kooperation mit außerschulischen Anbietern ganztagspezifische Angebote einzurichten.

Die Schulen können dabei auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- Kooperationsverträge mit außerschulischen Anbietern und Partnern und
- Einsatz außerschulischer Fachkräfte im Rahmen von befristeten freien Dienstleistungsverträgen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind den Schulen die haushalts- und personalwirtschaftlichen Befugnisse übertragen worden.

Im Einzelnen werden dazu die nachfolgenden Hinweise und Regelungen gegeben:

1. Kooperationsverträge mit außerschulischen Anbietern und Partnern

Zur Durchführung ganztagspezifischer Angebote sollen die Schulen vorzugsweise Kooperationsverträge mit außerschulischen Anbietern und Partnern zur Bereitstellung von Personal treffen.

Sofern für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen mit bereichsspezifischen Vorgaben zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden, sind diese bei der Vereinbarung von Kooperationsverträgen zu beachten. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, so sollen entsprechende Angebote aus dem jeweiligen Bereich vorrangig in Kooperation mit den jeweiligen örtlichen Anbietern und Partnern durchgeführt werden.

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages (s. Muster in Anlage 1) verpflichtet sich ein Kooperationspartner, das für die Durchführung eines Angebots erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen oder ein Angebot selbst durchzuführen.

Der Kooperationspartner erhält dafür eine pauschalierte Personalkostenerstattung, die sich hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Personalkosten an die für eine vergleichbare Tätigkeit zu gewährende Vergütung nach den Eingruppierungsmerkmalen der Vergütungsordnung des BAT zu orientieren hat. Der Personalkostenbetrag berechnet sich demnach aus dem auf der Grundlage des BAT fiktiv festzusetzenden Vergütungssatz.

Zur Orientierung ist in der Anlage 2 ein Auszug aus dem aktuellen Vergütungstarifvertrag mit den für einzelne Vergütungsgruppen maßgeblichen Stundenvergütungen beigefügt. Die dort aufgeführten Stundensätze sind auf der Basis von Zeitstunden ermittelt. Sofern ein Kooperationsvertrag sich auf Angebote für feste Schülergruppen bezieht, ist eine Zeitstunde einer Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) gleichzusetzen; in diesem Fall sind anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten mit der vergüteten Zeitstunde abgegolten. Im Zweifelsfall ist hinsichtlich der zu vereinbarenden Vergütung vor Abschluss eines Kooperationsvertrages die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

Die Zahlung der Personalkostenerstattung wird ebenfalls durch die jeweils zuständige Schulbehörde veranlasst, der die Schule unverzüglich eine Kopie des Kooperationsvertrages zuleitet. Der Schulbehörde bleibt ebenfalls jede Änderung der Kooperationsverträge mitzuteilen.

Der Abschluss von Kooperationsverträgen ist gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) mitbestimmungspflichtig.

2. Einsatz außerschulischer Fachkräfte für ganztagspezifische Angebote

Zur Durchführung ganztagspezifischer Angebote haben die Schulen die Möglichkeit, mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Mittelkontingent außerschulische Fachkräfte im Rahmen von freien Dienstleistungsverträgen zu gewinnen und befristet zu beschäftigen.

Bei diesen so genannten freien Dienstverträgen oder auch freien Mitarbeiterverhältnissen soll es sich nicht um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handeln, bei dem maßgeblich auf die persönliche Abhängigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten zu seinem Arbeitgeber abzustellen wäre. Vielmehr zeichnet sich das für diesen Einsatz vorgesehene freie Mitarbeiterverhältnis dadurch aus, dass der Gegenstand der Tätigkeit und der Arbeitsauftrag konkret im Vertrag anzugeben sind, darüber hinaus aber ein Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht besteht. Bei einem freien Mitarbeiterverhältnis wird nur die reine Tätigkeit geschuldet und es besteht keine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Aufgaben. Beschäftigten im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, noch andere tarifliche Leistungen gewährt. Sie müssen sich selbst sozialversichern – soweit Sozialversicherungspflicht besteht – und führen auch selbst die Einkommenssteuer ab. Eine persönliche Abhängigkeit und damit ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor.

Die außerschulischen Fachkräfte werden im Rahmen freier Mitarbeiterverhältnisse zur Durchführung von ganztagspezifischen Angebotsthemen jeglicher Art in der Regel für die Dauer eines Schuljahres oder Schulhalbjahres eingesetzt. Ein solcher freier Dienstleistungsvertrag kann aber auch für bestimmte Projekte, Gastaufträge oder Vorträge vergeben werden.

Hinsichtlich der Vergütung bzw. des Honorars für solche Einsätze ist grundsätzlich eine freie Vereinbarung im Rahmen des vorhandenen Mittelkontingents möglich. Allerdings sind bei solchen freien Vereinbarungen auch die Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes, wie sie sich aus der Landeshaushaltsordnung ergeben, zu beachten. Das bedeutet, dass der zu vereinbarende Vergütungssatz bzw. das Honorar sich hinsichtlich der Höhe an die für eine vergleichbare Tätigkeit zu gewährende Vergütung einer oder eines im Landesdienst Beschäftigten unter Berücksichtigung der Eingruppierungsmerkmale der Vergütungsordnung des BAT für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes zu orientieren haben. Zur Orientierung dient gleichermaßen der in der Anlage 2 beigefügte Auszug aus dem aktuellen Vergütungstarifvertrag mit den für einzelne Vergütungsgruppen für Zeitstunden maßgeblichen Vergütungssätzen. Sofern die außerschulischen Fachkräfte im Rahmen von Angeboten für feste Schülergruppen tätig sind, ist eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) wie eine Zeitstunde abzurechnen; in diesem Fall sind ebenfalls anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten mit der vergüteten Zeitstunde abgegolten.

Soweit für einzelne Angebotsbereiche Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und zuständigen Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden, die bereichsspezifische Vorgaben enthalten, sind diese zu beachten.

Anlage 3 enthält einen Mustervertrag für den Abschluss eines freien Mitarbeiterverhältnisses.

Der Abschluss von freien Mitarbeiterverhältnissen ist personalvertretungsrechtlich nicht beteiligungspflichtig, da diese Personen in keinem arbeitsrechtlichen Weisungsverhältnis zur Schulleitung stehen.

Zur Abwicklung der Vergütungsleistung bzw. des Honorars hat die jeweilige Schule dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) unverzüglich nach Vertragsabschluss die erforderlichen Personalangaben und eine Vertragskopie zuzuleiten. Das für die Tätigkeit geschuldete Honorar wird durch das NLBV monatlich nachträglich überwiesen. Hierzu hat die Schule dem NLBV ebenfalls jeweils am Monatsende eine Honorarabrechnung (Anlage 4) vorzulegen.

- Kooperationsvertrag -

Zwischen

- 1) dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin / den Leiter der [Schule]
- und
- 2) [Kooperationspartner] – im folgenden Kooperationspartner genannt –

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Kooperationspartner die Durchführung [Aufgabenbeschreibung] übernimmt.

§ 2

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages der Schule [] zur Wahrnehmung der in § 1 beschriebenen Aufgabe geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen / die in § 1 beschriebene Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Bereitgestelltes Personal tritt in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Es untersteht gleichwohl der staatlichen Schulaufsicht und den Weisungen der Schulleitung. Es hat die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Konferenzbeschlüsse der Schule zu beachten.

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die planmäßige Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Ausfall einer Person, z.B. wegen Urlaubs oder Krankheit, sorgt er für die Bereitstellung einer Ersatzkraft.

§ 3

Das Land zahlt dem Kooperationspartner für seine Leistungen einen pauschalierten Personalkostenbetrag, mit dem alle Ansprüche, die sich aus dem Einsatz des Personals ergeben könnten, abgegolten sind. Insbesondere obliegt es dem Kooperationspartner, für die Abführung etwaiger Steuern und (Sozial-)Versicherungsbeiträge einzustehen.

Der Kooperationspartner leitet der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn der Tätigkeit einen Personalbogen für das jeweils vorgesehene Personal mit folgenden Angaben zu: *Name, Vorname, Alter, Telefonnummer / Adresse, Qualifikation und sonstige berufliche Tätigkeit*. Die Schule behandelt diese Angaben vertraulich und vernichtet den Personalbogen unverzüglich nach Ende der Tätigkeit des Personals an der betreffenden Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem damit beauftragte Lehrkraft weist das Personal in seine Tätigkeit ein.

Der pauschalierte Personalkostenbetrag beträgt [] (je geleisteter Angebotsstunde berechnet in Unterrichts- (= Zeit)stunden).

Die zuständige Kasse des Landes überweist den sich monatlich ergebenden Betrag auf das vom Kooperationspartner angegebene Konto zum Ende eines Monats.

§ 4

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kooperationspartner verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Der Vertrag ist bis zum [] *[Ende des jeweiligen Schul(halb)jahres]* befristet.

[Unterschriften]

**Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT
für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

vom 31. Januar 2003

- Auszug -

...

c) vom 1. Mai 2004 an

In Vergütungsgruppe	Euro (pro Zeitstunde)	
X	9,61	
IX b	10,12	
IX a	10,31	
VIII	10,71	z. B. Kinderpflegerinnen u. Kinderpfleger
VII	11,40	
VI a/b	12,15	z. B. Erzieherinnen und Erzieher
V c	13,09	
V a/b	14,33	z. B. Sozialpädagoginnen u. -pädagogen
IV b	15,51	
IV a	16,85	
III	18,31	
II b	19,25	
II a	20,28	
I b	22,14	
I a	24,07	
I	26,26	

...

- Freier Dienstleistungsvertrag -

Zwischen

der [] [Schule] – im folgenden Auftraggeber genannt –

und

Frau / Herrn [] – im folgenden Auftragnehmer/-in genannt –
[] [Anschrift]

wird folgendes freies Mitarbeiterverhältnis geschlossen:

§ 1

Der / die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich befristet vom [] bis [] [Schul(halb)jahr] folgendes Angebot / folgenden Auftrag durchzuführen:

[]

Dabei wird eine Stundenzahl von (wöchentlich) zu Grunde gelegt.

Die Angebots- / Auftragszeiten werden unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur der Schule in Abstimmung mit der / dem Auftragnehmer/-in vereinbart.

Der / die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich,

- die übernommene Tätigkeit persönlich auszuüben,
- sich während der Veranstaltungen nicht parteipolitisch zu betätigen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen zu bewahren,
- jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte zu unterlassen.

§ 2

Der / die Auftragnehmer/-in erhält für seine / ihre Tätigkeit ein Honorar von [] Euro (insgesamt / je vereinbarter und geleisteter (Unterrichts)Stunde).

Die Auszahlung des Honorars erfolgt monatlich nach Ableistung der vereinbarten Tätigkeit und wird auf das folgende Konto

Nr. []

bei []

BLZ []

überwiesen.

Die Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben obliegt dem / der Auftragnehmer/-in.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

§ 3

Der / die Auftragnehmer/-in führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Für Schäden, die durch sein / ihr schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet er / sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Auftraggebers als auch für solche von Dritten.

Der Auftrag ist nach den Erfordernissen der pädagogischen Zielsetzung des Ganztagsangebots der Schule auszurichten.

Weisungen an den Auftragnehmer werden darüber hinaus nicht erteilt.

§ 4

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung hat der / die Auftragnehmer/-in die Schulleitung unverzüglich zu verständigen.

Ausgefallene Stunden werden nicht vergütet. Sie können nach Rücksprache mit und Zustimmung durch den Auftraggeber gegen Vergütung nachgeholt werden.

§ 5

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.


[Ort / Datum]

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

- Honorarabrechnung -

[Schule] []

Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung (NLBV)

- 38022 Braunschweig
- 30149 Hannover
- 21332 Lüneburg
- 26586 Aurich

Mein Zeichen []	 []	Ort, Datum []
---------------------	--	-------------------

Monatliche Honorarabrechnung

Frau / Herr []

(Personal-Nr. [])

hat im Kalendermonat [] [Monat/Jahr]

[] Stunden zu einem Vergütungssatz von [] Euro pro geleistete (Unterrichts)Stunde erteilt.

Ich bitte Frau / Herrn [] das fällige Honorar in Höhe von insgesamt [] Euro auf das im Vertrag angegebene Konto zu überweisen.

(Unterschrift)